

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
13/1973/P
26.10.1973

Bezirk S

- Antragsteller -

g e g e n

L aus M

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 26. Oktober 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der
Bezirksschiedskommission S vom 3. Mai 1973 wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Während des Bundestagswahlkampfes 1972 hat der Antragsgegner Inserate in Zeitungen aufgegeben, in denen die Wähler im Bereich des Bundestagswahlkreises M. aufgefordert wurden, dem Direktkandidaten der SPD, M, keine Stimme zu geben. Gleichzeitig wurde zur Abgabe der Zweitstimme für B aufgerufen.

Gegen die am, 3. Mai 1973 erfolgte Ausschlußentscheidung der Vorinstanz, die wegen der Verhängung einer Sofortmaßnahme gemäß § 18 der Schiedsordnung durch den Vorstand

des Bezirks S am 12.11.1972 erstinstanzlich zuständig war, hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Hinsichtlich der näheren Begründung des Beschlusses der Vorinstanz und der ausführlichen Berufungsbegründung des Antragsgegners wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Die Berufung ist in der Sache nicht begründet. Selbst wenn die Bundesschiedskommission den Sachvortrag des Antragsgegners als richtig unterstellt und zu seinen Gunsten wertet, kann dies nicht zur Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz führen. Auch die Tatsache langjähriger Verdienste um die Partei kann das Aufgeben einer Anzeige gegen den von der eigenen Partei gewählten und aufgestellten Kandidaten keinesfalls rechtfertigen.

Aus dem Grundsatz der Solidarität folgte, daß Beschlüsse der Partei zwar nicht unwiderruflich sind, aber doch so lange zu respektieren sind, wie sie nicht geändert wurden. Wenn ein Parteimitglied mit einer demokratisch zustande gekommenen Wahl nicht einverstanden ist, so kann es versuchen, diese Wahl auf innerparteilichem Wege rückgängig zu machen, sofern dies möglich ist. Bei der Wahl von Bundestagsabgeordneten kann die natürlich erst nach vier Jahren bei der Entscheidung über eine eventuelle Wiederaufstellung erfolgen.

Der Grundsatz der Solidarität würde aber durchlöchert, wenn die Bundesschiedskommission das Aufgeben von Zeitungsannoncen gegen Kandidaten der eigenen Partei auch bei noch so großer angeblicher oder tatsächlich vorhandener Gewissensnot zuließe. Gerade wenn sich der Antragsgegner darauf beruft, daß er langjährige Verdienste um die Partei hat und auch lange Jahre Kreisvorsitzender in M. war, hätte er wissen müssen, daß er mit dem Aufgeben einer Zeitungsanzeige gegen die von der eigenen Partei aufgestellten Kandidaten einen Stimmenverlust und damit eine schwere Parteischädigung in Kauf nimmt. Dies gilt besonders für die Verhältnisse in M. in der Zeit vor der letzten Bundestagswahl, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden muß.

Nach alledem sah sich die Bundesschiedskommission nicht in der Lage, die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben.